



Rubrik: Bekanntmachungen nach Handelsregisterverordnung

Unterrubrik: Verfügung

Publikationsdatum: SHAB - 22.05.2019

Meldungsnummer: BH07-0000000754

Kanton: NW

Publizierende Stelle:

Handelsregisteramt des Kantons Nidwalden, Stansstadterstrasse 54, 6370 Stans

Verfügung nach Art. 153 HRegV, UNILIVRES HOLDING SA

UNILIVRES HOLDING SA

CHE-103.981.471

ohne Domizil-sans domicile-senza indirizzo
6370 Stans

Ausgangslage:

Aufforderung im SHAB vom 17.04.2019

Verfügung:

1. Die UNILIVRES HOLDING SA, in Stans, wird von Amtes wegen aufgelöst.
2. In das Handelsregister wird nach Eintritt der Rechtskraft folgendes eingetragen:
UNILIVRES HOLDING SA, in Stans, CHE-103.981.471, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 37 vom 22.02.2019, Publ. 1004572714). Firma neu: UNILIVRES HOLDING SA in Liquidation. Die Gesellschaft wird in Anwendung von Artikel 153b HRegV von Amtes wegen als aufgelöst erklärt, weil die ihr zur Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustandes in Bezug auf das Domizil angesetzte Frist ungenutzt abgelaufen ist. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Immediata, Valentino, italienischer Staatsangehöriger, in La Tour-de-Peilz, Mitglied des Verwaltungsrates, Liquidator, mit Einzelunterschrift als Liquidator [bisher: Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift].
3. Die Eintragungsgebühren von CHF 150.00 und die Verfahrensgebühren von CHF 180.00 werden der Gesellschaft unter solidarischer Haftung der zur Anmeldung verpflichteten Personen auferlegt.
4. Gestützt auf Art. 943 Abs. 1 OR wird den Mitgliedern des obersten Leitungs- und Verwaltungsorgans eine Ordnungsbusse im Betrag von CHF 300.00 auferlegt. Die Mitglieder des obersten Leitungs- und Verwaltungsorgans haften ge-

stützt auf Art. 21 der Verordnung über die Gebühren für das Handelsregister solidarisch für diese Kosten.

5. Wird innerhalb von drei Monaten nach Eintragung der Auflösung der gesetzliche Zustand wiederhergestellt, indem das neue Rechtsdomizil rechtskonform angemeldet wird, so kann das Handelsregisteramt die Auflösung widerrufen (Art. 153b Abs. 3 HRegV).

6. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Publikation beim Verwaltungsgericht des Kantons Nidwalden, Marktgasse 4, Postfach 1244, 6371 Stans, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

Verfügende Stelle:

Handelsregisteramt des Kantons Nidwalden
Stansstadterstrasse 54, Postfach 1251, 6371 Stans

Rechtliche Hinweise:

Gegen diese Verfügung kann innert der angegebenen Frist gestützt auf Art. 165 HRegV bei der Anmeldestelle Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Beweismittel sind zu benennen oder beizulegen.

Frist: 30 Tage

Ablauf der Frist: 21.06.2019

**Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Re-
kurse:**

Handelsregisteramt des Kantons Nidwalden
Stansstaderstrasse 54, Postfach 1251, 6371 Stans